Bundesrepublik Deutschland Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Bekanntmachung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 27 (Zertifizierte Empfänger)

vom 17. März 2023

I. Vorbemerkung

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 27 vom 5. Juni 2012 (BAnz AT 20.06.2012 B2), die zuletzt durch die Bekanntmachung vom 22. September 2022 (BAnz AT 30.09.2022 B8) geändert worden ist, wird hiermit über den 31. März 2023 hinaus bis zum 30. September 2023 verlängert.

Inhaltliche Änderungen ergeben sich nicht. Es wird darauf hingewiesen, dass inhaltliche Änderungen der Allgemeinen Genehmigung vor dem 30. September 2023 vorbehalten bleiben.

II. Allgemeine Genehmigung

1. Titel der Allgemeinen Ausfuhr- und Verbringungsgenehmigung:

Allgemeine Genehmigung Nr. 27 (Zertifizierte Empfänger).

2. Ausstellende Behörde:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn.

3. Gültigkeit:

3.1 Dies ist eine Allgemeine Ausfuhr- und Verbringungsgenehmigung gemäß § 1 Absatz 2 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV). Diese Genehmigung gilt für Ausfuhren im Sinne des § 2 Absatz 3 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und Verbringungen im Sinne des § 2 Absatz 21 Nr. 1 AWG durch Inländer im Sinne des § 2 Absatz 15 AWG.

3.2 Diese Allgemeingenehmigung gilt nicht,

- wenn die betreffenden G\u00fcter in eine Freizone oder ein Freilager ausgef\u00fchrt oder verbracht werden, das sich in einem Bestimmungsziel befindet, auf das sich diese Allgemeine Genehmigung erstreckt;
- wenn ein Tatbestand der fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaff-KontrG) vorliegt; alle sonstigen im Einzelfall zu beachtenden Genehmigungsvorschriften und Verbote (z. B. Embargobestimmungen sowie Bestimmungen oder Anordnungen über die Anwendung restriktiver Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus) bleiben unberührt;
- wenn der Ausführer oder Verbringer Kenntnis darüber hat, dass das endgültige Bestimmungsziel der Güter ein Land ist, das nicht in Abschnitt II Ziffer 5 dieser Allgemeinen Genehmigung genannt ist, insbesondere ein Land ist, das in § 74 Absatz 1 AWV genannt ist, es sei denn, es handelt sich um die Bestimmungsziele Australien, Japan, Kanada, Liechtenstein, Neuseeland, Schweiz oder die Vereinigten Staaten von Amerika;

- wenn der Ausführer oder Verbringer Kenntnis darüber hat, dass der Empfänger im Zeitpunkt der Verbringung nicht mehr im Besitz eines gültigen Zertifikats nach Artikel 9 der Richtlinie zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern (Richtlinie 2009/43/EG vom 6. Mai 2009) ist;
- wenn der Ausführer oder Verbringer vom BAFA davon unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/821 bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder wenn dem Verbringer oder dem Ausführer bekannt ist, dass die Güter für die in dieser Vorschrift genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder
- wenn das BAFA für den Ausführer oder Verbringer eine von ihm beantragte Erklärung abgegeben hat, die es notwendig macht, die Ausfuhr oder Verbringung der in dieser Erklärung bezeichneten Güter im Wege des Einzelgenehmigungsverfahrens zu kontrollieren.

4. Zugelassene Güter:

4.1 Diese Allgemeine Genehmigung betrifft die Ausfuhr und Verbringung der in den Nummern 0003, 0006, 0009a, b, d, f, g, 0010 a, c, d - i, 0011a (gemäß Anmerkungen g) und j)), 0013, 0015b, c, d, 0016, 0017a, b, d, e, h, j, k, l, m, n, o, p des Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL zur AWV) genannten Güter sowie Software und Technologie der Nummern 0021a, 0021b1, b4, 0022a für Güter der vorgenannten Nummern des Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste an Empfänger in anderen Mitgliedsstaaten der EU, Island, Norwegen, oder das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, die gemäß Artikel 9 Richtlinie zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern (Richtlinie 2009/43/EG vom 6. Mai 2009) zertifiziert sind, sofern diese Güter nicht nach Ziffer 4.2 ausgeschlossen sind.

4.2 Ziffer 4.1 gilt nicht

- für Güter, die in der Kriegswaffenliste (Anlage zum KrWaffKontrG) genannt sind,
- für die in der Nummer 0003a des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL zur AWV) genannte Munition für von der Nummer 0012 des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL zur AWV) erfasste Waffen sowie für
- alle weiteren, nicht in Ziffer 4.1 dieser Allgemeinen Genehmigung genannten Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste.

5. Zugelassene Bestimmungsziele:

Diese Allgemeine Genehmigung gilt für Ausfuhren und Verbringungen an Empfänger und Endverwender in den folgenden Bestimmungszielen:

 das Zollgebiet der Europäischen Union (§ 2 Absatz 25 AWG) sowie Island und Norwegen und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.

6. Nebenbestimmungen:

Diese Allgemeine Genehmigung wird mit folgenden Auflagen erteilt:

6.1 Wenn der Ausführer oder Verbringer beabsichtigt, diese Allgemeingenehmigung in Anspruch zu nehmen, so muss er sich vor der ersten Ausfuhr oder Verbringung oder binnen 30 Tagen danach beim BAFA als Nutzer registrieren lassen. Diese Erklärung über die Registrierung zur Nutzung dieser Allgemeinen Genehmigung ist mittels des ELAN-K2 Ausfuhr-Systems elektronisch zu erstellen und zu übermitteln. Für die Nutzung des ELAN-K2 Ausfuhr-Systems ist vorab eine Registrierung für dieses System erforderlich. Der Zugang zu diesem System erfolgt über einen Link "ELAN-K2 Ausfuhr-System" auf der Internetseite

des BAFA unter www.bafa.de/ausfuhr und den Stichworten "Antragstellung, ELAN-K2 Ausfuhr"

6.2 Die auf der Grundlage dieser Allgemeingenehmigung getätigten Ausfuhren und Verbringungen sind vom Ausführer oder Verbringer mittels des ELAN-K2 Ausfuhr-Systems dem BAFA zu melden. Die Meldungen können mittels eines elektronischen Meldeformulars direkt im ELAN-K2 Ausfuhrsystem oder über eine vom BAFA zur Verfügung gestellte Schnittstelle mittels einer hochzuladenden XML-Datei erfasst werden. Bei der Meldung sind alle Güter zu melden, die unter Verweis auf die Allgemeine Genehmigung Nr. 27 ausgeführt oder verbracht wurden. Lieferungen mehrerer gleichartiger Güter an einen Empfänger sind zusammenzufassen.

Der Meldezeitraum besteht aus jeweils einem Halbjahr (1. Januar bis 30. Juni und 1. Juli bis 31. Dezember). Die Meldungen sind im Zeitraum vom 1. bis 31. Januar und vom 1. bis 31. Juli für das vorangegangene Halbjahr einzureichen. Die Übermittlung von Meldungen ist nur in diesen Zeiträumen möglich. Die Meldungen müssen in den genannten Zeiträumen richtig und vollständig dem BAFA über das ELAN-K2 Ausfuhr-System übermittelt werden.

Wurden im Meldezeitraum keine Ausfuhren oder Verbringungen auf der Grundlage dieser Allgemeinen Genehmigung getätigt, so ist dieser Umstand elektronisch mitzuteilen (Nullmeldung).

6.3 Der Ausführer oder Verbringer hat für eine sichere Aufbewahrung aller Unterlagen zu sorgen, die bei der Inanspruchnahme der Allgemeinen Genehmigung anfallen. Diese Unterlagen sind nach Ende des Kalenderjahres, in dem die Ausfuhr oder Verbringung erfolgt ist, mindestens drei Jahre lang aufzubewahren. Sonstige Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

Weiterhin ist der Ausführer oder Verbringer verpflichtet, dem BAFA eine Überprüfung der o.g. Unterlagen in den Geschäftsräumen des Unternehmens zu gestatten. Bei Nichtgestattung bleibt der Widerruf dieser Genehmigung vorbehalten. 6.4 Das BAFA kann diese Allgemeine Genehmigung ganz oder teilweise widerrufen, soweit die in § 4 Absätze 1, 2 AWG genannten Schutzzwecke dies erfordern, insbesondere bei Verstößen gegen außenwirtschaftrechtliche Vorschriften und Bestimmungen dieser Allgemeinen Genehmigung. Der Widerruf wird im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Dies gilt auch für die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Nebenbestimmung.

Diese Allgemeine Genehmigung kann auch gegenüber einzelnen Ausführern oder Verbringern widerrufen werden, soweit die in § 4 Absätze 1, 2 AWG genannten Schutzzwecke dies im Einzelfall erfordern, insbesondere bei Verstößen gegen die Ausfuhrvorschriften einschließlich der Bestimmungen dieser Allgemeinen Genehmigung.

Diese Allgemeine Genehmigung kann auch gegenüber einzelnen Ausführern oder Verbringern widerrufen werden, wenn diese keine hinreichende Gewähr für die Einhaltung der maßgeblichen exportkontrollrechtlichen Vorschriften und der Voraussetzungen und Nebenbestimmungen dieser Allgemeinen Genehmigung bieten. Die Grundsätze zur Zuverlässigkeit von Exporteuren (§ 8 Absatz 2 Satz 1 AWG) gelten entsprechend.

Weiterhin kann ein Widerruf der Allgemeinen Genehmigung auch gegenüber einzelnen Empfängern bzw. Endverwendern erfolgen, sofern ein erhebliches Risiko besteht, dass ein gemäß Artikel 9 zertifizierter Empfänger oder Endverwender eine Bedingung dieser Allgemeinen Genehmigung nicht erfüllen wird, oder durch Ausfuhren oder Verbringungen an diesen Empfänger bzw. Endverwender die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt werden könnten (Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2009/43/EG vom 6. Mai 2009).

Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern (Richtlinie 2009/43/EG) kann die Gültigkeit der Allgemeinen Genehmigung in Bezug auf einen einzelnen Empfänger vorläufig ausgesetzt werden. Die näheren Voraussetzungen hierfür sind in Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie zur Vereinfachung

der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern (Richtlinie 2009/43/EG) bestimmt.

- 6.5 Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Nebenbestimmung bleibt vorbehalten.
- 6.6 Diese Allgemeine Genehmigung gilt befristet bis zum 30. September 2023.

Hinweise:

Weiterlieferungen sind nach Maßgabe der Ziffern 3 und 4 dieser Allgemeinen Genehmigung an Empfänger oder Endverwender in den folgenden Bestimmungszielen zulässig:

- das Zollgebiet der Europäischen Union (§ 2 Absatz 25 AWG) sowie
- in die Länder Australien, Japan, Kanada, Liechtenstein, Neuseeland, Schweiz, sowie die Vereinigten Staaten von Amerika.

Die Verlängerung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 27 wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am 1. April 2023 in Kraft.

Diese Bekanntmachung sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung können gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2 VwVfG beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Hinweise und Muster zum Registrierungsverfahren finden sich auch auf der Internetseite des BAFA (www.bafa.de/ausfuhr).

Weitere Auskünfte zur Allgemeinen Genehmigung können beim BAFA, Referat 211, zum Registrierungsverfahren Referat 216, unter der Telefon-Nr. 06196 908-0 bzw. per Telefax-Nr. 06196 908-1916 eingeholt werden.

Eschborn, den 17. März 2023

2, 21, 211

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Im Auftrag

Pietsch